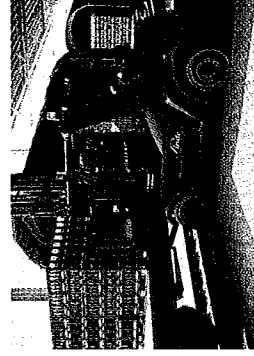


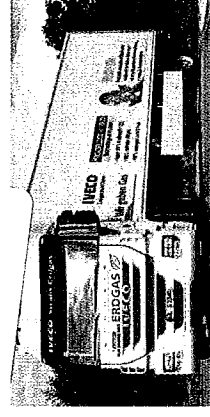


Interview: Die Finanzierung einer leistungsfähigen Infrastruktur muss gesichert sein. Das ist das Credo von Brandenburgs Verkehrsminister Jörg Vogelsänger. Der Sozialdemokrat ist seit Jahresbeginn Vorsitzender der Verkehrsministerkonferenz. **Seite 3**

Strategie: Die Spedition Bohnen ist vor einem Jahr in Vorleistung gegangen und hat für Danone einen Umschlagplatz errichtet. Die Investition hat sich **Seite 8**



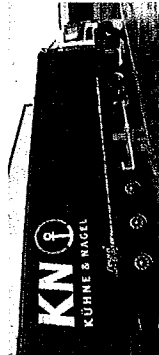
Fahrbericht: Iveco verhilft Speditionen zu einem grünen Image und Kostenvorteilen beim Tanken. Der Erdgas-Stralis hat jedoch nur eine eingeschränkte Reichweite. **Seite 12**



KÜHNE + NAGEL

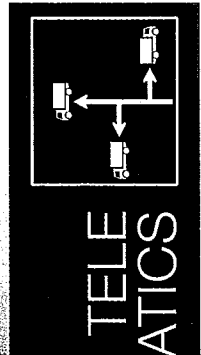
Expansion im Europa-Landverkehr

Der Schweizer Logistikkonzern Kühne + Nagel (KN) erweitert europäisches Landverkehrsnetz. 2014 soll die Zahl der getakteten europäischen Linienverkehre von 300 auf 500 steigen. Aktuell das Unternehmen nach eigenen Angaben die Verbindungen zwischen Mannheim und Straßburg, Stuttgart und



und sowie München und Bologna richtet. »In den nächsten Wochen wird im Schnitt jede Woche eine internationale Direktverbindung hinzu«, kündigt Dirk Reich an, Mitglied der Geschäftsleitung von Kühne + Nagel International. Zudem wird laut dem Unternehmen die Verkehrsleistung auf 2.000 pro Woche verdoppelt. Basis des Angebots sei das Produkt »KN Euro-Line« sowie ein zentrales Netzwerkmanagement, das die Stammkunden in Schindellegi direkt aussteuert.

Wissen
Lift
Kontrolle mit
TTC Control

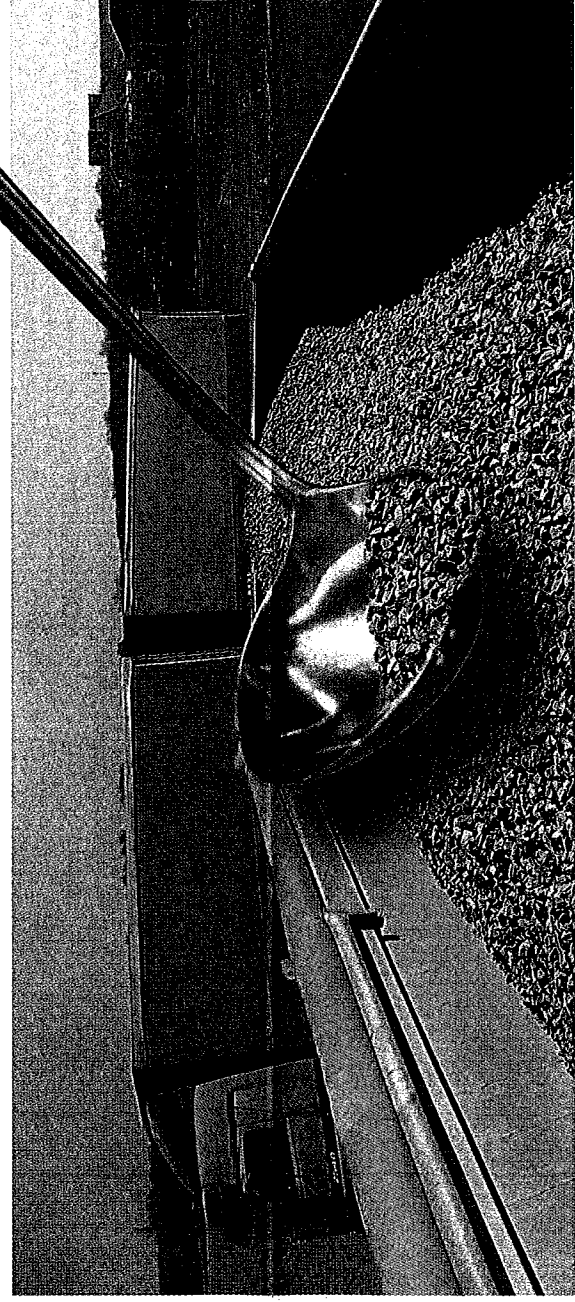


www.krone-trailer.com

Amtliche Abzocke

DRASTISCHE STRAFEN BEI ÜBERLADUNG

Überladung: Immer öfter stellen Behörden Speditoren statt moderaten Bußgeldern saftige Verfallsbescheide aus. Millionenbeträge sind keine Seltenheit. Der Verkehrsgerichtstag in Goslar greift das Thema auf.



Abschöpfung macht Schule: Als besonders rigoros gilt die Praxis in der Hansestadt Hamburg.

Bei diesem Verfahren ist in der Regel mehr zu holen. Mielchen berichtet, dass Bescheide über mehr als eine Million Euro nichts Außergewöhnliches mehr seien. Besonders drastisch fielen die Forderungen in Hamburg aus, sagt die Anwältin, die seit vier Jahren bundesweit Verfallsverfahren gegen Transportunternehmen bearbeitet. Hinzu kommt, dass Behörden auch dann zu diesem Instrument greifen können, wenn sich kein Schuldiger ermitteln lässt – also nicht feststeht, auf wessen Konto zum Beispiel die Überladung geht.



Fachanwältin Dr. Mielchen fordert Augenmaß bei der Ahndung.

»Im Gegensatz zum Bußgeldverfahren, welches darauf abzielt, dem Täter einen Denkzettel zu erteilen, soll das Verfallsverfahren verhindern, dass sich Ordnungswidrigkeiten lohnen«, erklärt Mielchen. Das sei generell ein vernünftiger Ansatz. Die Praxis, absurd hohe Beträge festzusetzen, ist ihrer Ansicht nach aber Abzocke und habe ruinöse Auswirkungen. Frank Wylezol, Geschäftsführer des Verbands Straßen-güterverkehr und Logistik Hamburg (VSH), erzählt von einem Fall, bei dem eine Forderung von 1,7 Millionen Euro im Raum stand. »Solche Summen sind völlig überzogen und würden für jede Firma das Ende bedeuten«, sagt er.

Statt nur den Vermögensvorteil abzuschöpfen, versuchen Behörden, das Maximale zu holen. Die Ämter fordern oft nicht nur den unrechtmäßigen Gewinn für die überladene Tonnage ein, sondern die Fracht für die ganze Tour. Hinzu kommt die nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mögliche Bruttomethode. Der Unternehmer kann danach nicht mal seine Kosten – etwa für Fahrer oder Sprit – abziehen.

Damit nicht genug: Die Behörden können die Verfehlungen weit in die Vergangenheit hinein aufaddieren. Die Berechnung ist meist angelehnt an überholte Verbandskalkulationen und wirft damit Fragen auf. Einen Extremfall kennt Mielchen aus Schleswig-Holstein. Dort habe die Behörde nicht etwa

die Fracht eingefordert, sondern den Warenwert. Wer Schweinefilets, Handys oder Spezialmaschinen transportiert, erlebe dann sein blaues Wunder. Sowohl Anwältin Mielchen als auch VSH-Chef Wylezol fordern angesichts der horrenden Summen Augenmaß. »Die Ordnungsbehörden müssen Toleranzen gewähren und die Kirche im Dorf lassen«, betont Wylezol. Ihm sind Fälle bekannt, bei dem die Behörden wegen 120 Kilogramm und weniger auf den Plan getreten sind. »Das entspricht vielleicht zwei Eimern Sand oder drei Quadratmeter Fliesen.«

Mielchen spricht von einem Missbrauch des Mittels Abschöpfung. Dem will sie einen Riegel vorschieben. Sie plädierte beim Verkehrsgerichtstag in Goslar diese Woche für bundeseinheitliche Regeln. Aus ihnen müsse hervorgehen, in welchen Fällen der Verfall die

richtige Wahl sei. »Zum anderen ist es dringend erforderlich, dass die Berechnungsgrundlage auf eine gemeinsame Basis gestellt wird«, verlangt Mielchen. Stellt ein Bundesland »nur« einen vierstelligen Bescheid aus, ist im anderen gleich eine siebenstellige Summe fällig. Betroffene Speditoren bleibt in der Regel nur ein Ausweg: der Gang zum Anwalt. Dazu rät auch der VSH. Denn die Kanzleien können vor Gericht viel erreichen. 300 bis 400 Verfahren hat die Kanzlei Mielchen & Coll. schon bearbeitet – davon wurden rund 120 zurückgewiesen. »Bei den anderen ist eine erhebliche Reduzierung der Summe gelungen«, bilanziert Mielchen. Statt 700.000 Euro seien am Ende nicht selten 7.000 bis 12.000 Euro fällig. Selbst die Richter seien oft schockiert über die Forderungen der Behörden.

Matthias Rathmann

WAS DAS GESETZ SAGT

Bei Ordnungswidrigkeiten im Güterkraftverkehr blühen Unternehmen schärfere Strafen. Verstoßt ein Unternehmen gegen die Lenk- und Ruhezeiten, fährt ohne Erlaubnis oder überlädt den Lkw, hat es sich einen unzulässigen Vorteil erschlichen. Aufgabe der Justiz ist es, das unrechtmäßig erwirtschaftete Vermögen abzuschöpfen. Die Polizei prüft den Sachverhalt und übermittelt ihn der zuständigen Bußgeldstelle. Diese leitet entweder ein Bußgeldverfahren in die Wege oder ahndet das Vergehen mit einer Verfallsanordnung. Während beim Bußgeld ein starrer Katalog die Basis ist, zielt das Verfallsverfahren darauf ab, vermeintlich erzielte Gewinne zu schätzen und abzuschöpfen. Basis sind das Strafgesetzbuch (StGB, Paragraphen 73 und folgende) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG, Paragraphen 17, Abs. 4, sowie 29a und 30).